An die Marktgemeinde Aigen-Schlägl Marktplatz 14 4160 Aigen-Schlägl

Mitteilung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

Daten des Veranstalters			
Name des Veranstalters:)		
Geburtsdatum, Firmenbuchnui	mmer bzw. Vereinsregiste	ernummer:	
Für das Brauchtumsfeuer vera	ntwortliche Person:		. <u></u>
Anschrift:		4160 Aige	n-Schlägl
Geburtsdatum:	Telefon:		
Ort des Brauchtumsfeue	ers		
Anschrift/Ortschaft:	, 4160 Aigen-Schlägl Lageplan		
anbei Grundstück Nr.:	Katastralgemeinde:		
Grundstückseigentümer:			
Zustimmung des Grundstückse (Nur erforderlich, wenn Veranstalter nicht Brauchtumsfeuer weiter	Grundstückseigentümer)	ter vorhanden	
O Sonnwendfeuer	O Petersfeuer	o	
Abbrenndatum: _		Beginn:	: Uhr
Ich nehme zur Kenntnis, das Verordnung (LGBI. Nr. 9/201 Zuwiderhandlungen nach de	1) und der Waldbrandsc	hutzverordnung einzul	nalten sind und
Datum:			
Unterschrift der verantwortliche	en Person / Unterschrift d	es Veranstalters:	
Ergeht zur Kenntnis an:			

O - Polizeiinspektion Ulrichsberg, 4161 Ulrichsberg; E-Mail: PI-O-Ulrichsberg@polizei.gv.at

O - FF-Schlägl: 'kontakt@ff-schlaegl.at'

O - FF Aigen: 09101@ro.ooelfv.at

Oö. Brauchtumsfeuer-Verordnung (gültig seit 23.02.2011)

Die Verordnung gilt für Brauchtumsveranstaltungen, die durch volkstümliche Übung in der Region traditionell anerkannt sind (z.B. Sonnenwende oder sonstiger Brauchtumstag).

Brauchtumsfeuer dürfen bis zu zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem das Brauchtum begründenden Datum abgebrannt werden.

Für Brauchtumsfeuer dürfen nur biogene Materialien (wie Holz, Baumschnitt) in trockenem Zustand verwendet werden.

Das Brauchtumsfeuer ist vom Veranstalter spätestens zwei Werktage vor dessen Beginn der zuständigen Gemeinde zu melden.

Der Veranstalter hat das Feuer zu beaufsichtigen, geeignete Löschhilfen bereitzuhalten, Maßnahmen gegen eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers und erforderliche Schutzmaßnahmen (gegen Funkenflug, starke Rauchentwicklung) für die Nachbarschaft zu treffen, nach Abbrand das Feuer gänzlich zu löschen oder durch eine Brandwache zu beaufsichtigen. Bei starkem Wind oder bei Dürre darf das Feuer nicht entzündet werden

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach betreffend Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung 2022 – Bezirk Rohrbach)

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBI. Nr. 440/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Schutzmaßnahmen

- (1) In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Rohrbach sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jedes Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten.
- (2) Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen. Der Gefährdungsbereich erstreckt sich zumindest über einen 20 m breiten Streifen außerhalb des Waldrandes.

§ 2

Bekanntmachung dieses Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen des § 1 werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 31. März 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2022 außer Kraft.